

Satzung der Stadt Aachen über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 aufgrund des § 7 Abs.1 S.1, des § 41 Abs.1 S.2, Buchstabe f und der §§ 25, 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666, SGV NRW 1994, S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618/), nachfolgende Neufassung der Satzung zur Regelung von Einzelheiten bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung des Landes NRW vom 07.01.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Aachen (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Einwohnerantrag

- (1) Entgegennehmende Stelle für an den Rat gerichtete Einwohneranträge ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (Fachbereich Verwaltungsleitung). Diese bzw. dieser veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Antrages - diese ist längstens innerhalb von sechs Wochen abzuschließen - und unterrichtet den Rat in dessen auf den Eingang des Antrages nächstfolgenden Sitzung über das Vorliegen des Einwohnerantrages.
- (2) Nach Vorliegen des Ergebnisses der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner darauffolgenden Sitzung zunächst über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages nach Maßgabe des § 25 GO NRW.
- (3) Erweist sich ein Einwohnerantrag als unzulässig, weist der Rat diesen ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück. Gegen diese Entscheidung können nur die Vertreter des Einwohnerantrages innerhalb der Rechtsmittelfrist einen Rechtsbehelf einlegen.
Erweist sich ein Einwohnerantrag als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Antrages förmlich fest. Die Beratung und Entscheidung des Rates über das sachliche Anliegen des Einwohnerantrages - die spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des Antrages bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister zu erfolgen hat - findet grundsätzlich in der nächstfolgenden Ratssitzung statt. Für diese Entscheidung kann der Rat bis zu dieser Sitzung eine Empfehlung des zuständigen Fachausschusses und/oder der betroffenen Bezirksvertretung einholen.
- (4) Findet eine Vorberatung des Antrages im zuständigen Fachausschuss oder einer Bezirksvertretung statt, sind die Vertreter der Antragsteller in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 7 Satz 3 GO NRW auch dort berechtigt, den Antrag zu erläutern. Die Redezeit der Vertreterinnen und Vertreter der Antragsteller soll zusammengekommen dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet die Vertreter der Antragsteller durch förmlichen Bescheid über die Entscheidungen des Rates sowohl zur Zulässigkeit des Antrages als auch gegebenenfalls in der Sache selbst.
- (6) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, nimmt die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister entgegen.

§ 3 Bürgerbegehren

- (1) Entgegennehmende Stelle für an den Rat gerichtete Bürgerbegehren ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (Fachbereich Verwaltungsleitung). Jede im Hinblick auf die Erreichung des Quorums nach § 26 Abs. 4 GO NRW eingereichte Liste muss den Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW genügen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines etwaigen späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung, die spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein muss. Des Weiteren unterrichtet die Oberbürgermeisterin bzw.

der Oberbürgermeister den Rat über das Vorliegen des Bürgerbegehrens in dessen auf den Eingang des Begehrens nächstfolgenden Sitzung.

(2) Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Verwaltung entscheidet der Rat in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung über die Zulässigkeit des Begehrens. Der Rat entscheidet in gleicher Weise über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens auf Stadtbezirksebene.

(3) Erweist sich ein Bürgerbegehren als unzulässig, weist der Rat dieses ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück.

Erweist sich ein Bürgerbegehren als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens förmlich fest.

Die Beratung und Entscheidung des Rates über das sachliche Anliegen des Bürgerbegehrens findet grundsätzlich in derselben Sitzung, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Sitzung statt.

Findet eine Vorberatung im zuständigen Fachausschuss oder einer Bezirksvertretung statt, gilt § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW entsprechend. Insgesamt soll die Redezeit der Vertreter zur Erläuterung ihres Antrags dreißig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet die Vertreter des Bürgerbegehrens durch förmlichen Bescheid über die Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Begehrens. Wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, unterrichtet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Vertreter des Bürgerbegehrens darüber, ob der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder aber der Bürgerentscheid durchgeführt wird.

(5) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Auch über die Zulässigkeit dieser Bürgerbegehren entscheidet der Rat, § 3 Abs. 2 Satz 2. Für Bürgerentscheide in einem Stadtbezirk gelten die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 9 GO NRW entsprechend.

§ 4 Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid, Durchführung

(1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (Bürgerentscheid). Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Rat legt ebenfalls den Tag der Auszählung der Stimmen des Bürgerentscheids fest.

(2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides folgt ebenfalls den Regelungen dieser Satzung. Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Rat legt ebenfalls den Tag der Auszählung der Stimmen des Bürgerentscheids fest.

(3) Fällt die Abstimmung nicht mit einer Wahl zusammen, erfolgt die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief. In diesem Fall werden allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag ohne vorherigen Antrag der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen zugesandt (antraglose Briefwahl).

(4) Fällt die Abstimmung mit einer Wahl zusammen, findet die Abstimmung sowohl per Brief als auch an der Urne statt. In diesem Fall findet die Abstimmung an dem Wahlsonntag statt. Die Abstimmungszeit bestimmt sich in diesem Fall nach § 14 Abs. 3 KWahlG NRW.

§ 5 Abstimmungsorgane

Abstimmungsorgane sind

1. die Abstimmungsleitung
2. für jeden Briefabstimmungsbezirk der Briefabstimmungsvorstand
3. soweit die Abstimmung auch an der Urne vorgenommen wird für jeden Abstimmungsbezirk der Abstimmungsvorstand.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Abstimmungsleitung ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Stellvertretender Abstimmungsleiter ist seine/ihre Vertreterin bzw. sein/ihr Vertreter im Amt.

- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Briefabstimmungsbezirke, soweit die Abstimmung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung auch an der Urne vorgenommen werden kann in Abstimmungsbezirke ein. Die Stimmbezirke für Abstimmung und Wahl sollen dieselben sein.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erstellt gemäß § 10 KWahlG NRW für jeden Briefabstimmungsbezirk bzw. Abstimmungsbezirk ein Abstimmungsverzeichnis und benachrichtigt die Abstimmungsberechtigten. In den Fällen reiner Briefabstimmung erfolgt die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten mit der Übersendung des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet für jeden Briefabstimmungsbezirk bzw. Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Die Zusammensetzung des Abstimmungsvorstandes richtet sich nach einer parallel stattfindenden Wahl, im Übrigen nach § 2 Abs. 4 KWahlG NRW. Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände werden von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister berufen. Den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes wird für den Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld gewährt.
- (5) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen gemäß Abs. 3 und 4 üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW Anwendung finden.

§ 7 Abstimmungsbezirke

- (1) Soweit die Abstimmung auch an der Urne vorgenommen werden kann, wird für jeden Abstimmungsbezirk ein Abstimmungsraum eingerichtet. Die Abstimmungsräume sollen in den für die Wahlen genutzten Gebäuden untergebracht werden.
- (2) Bei entsprechendem Bedürfnis ist eine Abstimmung in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten entsprechend §§ 46 bis 48 KWahlO NRW durchzuführen.
- (3) Die Zahl der Abstimmungsräume soll bei jedem Bürgerentscheid/Ratsbürgerentscheid im Stadtgebiet bzw. im Stadtbezirk annähernd gleich hoch sein.

§ 8 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer nach § 7 KWahlG NRW wahlberechtigt und nicht nach § 8 KWahlG NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 9 Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wird gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung ausschließlich per Brief abgestimmt, erhalten alle Abstimmungsberechtigten den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen, ohne dass es eines Antrags bedarf.
- (3) Soweit gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Abstimmung auch an der Urne vorgenommen werden kann, erhält eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter auf Antrag für die Abstimmung durch Brief einen Abstimmungsschein. Eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter, die bzw. der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 KWahlG NRW in entsprechender Anwendung einen Abstimmungsschein.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Briefabstimmungsbezirk bzw. Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis entsprechend § 10 KWahlG NRW geführt.
- (2) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann entsprechend § 11 KWahlG NRW Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister abschließend.

§ 11 Erteilung eines Abstimmungsscheines

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung auch an der Urne abgestimmt werden kann, kann die Erteilung eines Abstimmungsscheines entsprechend § 19 KWahlO NRW beantragt werden.
- (2) Hat eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter nach Absatz 1 einen Abstimmungsschein erhalten, wird in das Abstimmungsverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ein Sperrvermerk eingetragen.

§ 12 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am 21. Tage vor dem Abstimmungstag benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält im Fall der Durchführung eines Bürgerentscheids neben den Angaben nach § 13 KWahlO NRW folgende Angaben:
1. den Text der zu entscheidenden Frage des Bürgerbegehrens einschließlich Begründung und
 2. den Hinweis auf die Informationen nach Absatz 3 und deren Fundstelle.
- (3) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach Absatz 2 wird auf der Homepage der Stadt Aachen und durch Auslegung in den Räumlichkeiten des Bürgerservices (Bahnhofplatz und Katschhof) sowie den Bezirksamtern in Textform über die Abstimmung sowie in kurzer und sachlicher Form über die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, der Fraktionen im Rat und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters informiert. Auf Verlangen werden auch die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und Sondervoten einzelner Ratsmitglieder aufgenommen. Dabei werden nur solche Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen berücksichtigt, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bis zum 45. Tag vor dem Abstimmungstag in geeigneter Form vorliegen. Die eingereichten Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen sollen eine Textlänge von einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Sie unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann eingereichte Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen streichen, sofern sie ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen beinhalten. In diesen Fällen setzt sie bzw. er die hiervon Betroffenen über die Streichung schriftlich in Kenntnis.
- (4) Die Informationen nach Absatz 3 Satz 1 enthalten im Fall der Durchführung eines Ratsbürgerentscheides keinen Beitrag der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sondern ausschließlich die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Fraktionen im Rat und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie der Verwaltung. Absatz 3 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) Spätestens am 24. Tage vor dem Abstimmungstag macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister öffentlich bekannt:
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage einschließlich Begründung,
 2. einen Verweis auf die Informationen nach Absatz 3,
 3. die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis entsprechend § 14 KWahlO NRW,
 4. die Möglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister entsprechend § 10 KWahlG NRW Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einzulegen.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend §§ 24 - 26 KWahlG NRW und § 26 Abs. 7 GO NRW.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Für die Auszählung der Stimmen gelten für die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses die Bestimmungen des § 27 KWahlG NRW und der §§ 56 bis 60 KWahlO NRW sowie in den Abstimmungsbezirken die Bestimmung des § 29, § 30 KWahlG NRW und der §§ 49 bis 55 KWahlO NRW entsprechend.
- (2) Erfolgt die Abstimmung zusammen mit einer Wahl, sind zuerst die Stimmen für die Wahl auszuzählen. Soweit erforderlich kann die Auszählung der Stimmen für den Ratsbürgerentscheid oder den Bürgerentscheid vorbehaltlich der Festlegung durch den Rat nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 dieser Satzung auch in der Woche nach der Abstimmung erfolgen.
- (3) Zur Stimmenauszählung werden im Fall der Abstimmung auch an der Urne nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Zählbezirke gebildet.

§ 15 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung fest. Er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Abstimmungsvorstände vorzunehmen. Bei begründeten Zweifeln an der rechnerischen Feststellung des Abstimmungsergebnisses kann er eine erneute Zählung verlangen. Im Übrigen ist er an die Entscheidungen der Abstimmungsvorstände gebunden.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das vom Rat der Stadt festgestellte amtliche Ergebnis öffentlich bekannt.
- (3) Eine Abstimmungsprüfung entsprechend dem KWahlG NRW findet nicht statt.

§ 16 Entsprechende Anwendung der KWahlO NRW

Folgende Vorschriften der KWahlO NRW vom 31.08.1993 (GV.NRW 1993, Seite 592, Seite 567), finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 23 Abs.1, 32 Abs.3-7, 33 bis 60, 63, 76, 81 bis 83.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 06. Februar 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Aachen über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 17.12.2025 beschlossen.

Aachen, den 07.01.2026

gez.

Dr. Ziemons
Oberbürgermeister

gez.

Hommelsheim
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene Satzung der Stadt Aachen über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 07.01.2026

gez.

Dr. Ziemons
Oberbürgermeister

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene Satzung der Stadt Aachen über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 07.01.2026

gez.

Dr. Ziemons
Oberbürgermeister

Der Wortlaut der Satzung der Stadt Aachen über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 17.12.2025 überein. Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 07.01.2026

gez.

Dr. Ziemons
Oberbürgermeister